

Merkblatt der ZPBK

Produktive Arbeitszeit (Art. 8.2 GAV 2026-2029), Reisezeit (Art. 8.8 GAV 2026-2029), Arbeitszeitkontrolle (Art. 8.9 GAV 2026-2029)

A) Gesamtarbeitsvertragliche Grundlagen

Art. 8.2 GAV

[...]

Als produktive Arbeitszeit gilt jede Tätigkeit, welche im Auftrag des Arbeitgebers oder seines Vertreters ausgeführt wird, so namentlich die Entgegennahme des Auftrages, das Materialladen und -entladen, die zu entschädigende Reisezeit, das Verschieben von einer Baustelle zur anderen, alle Vorbereitungs-, Abschluss- und Reinigungsarbeiten auf der Baustelle oder im Magazin.

Das Umkleiden und die Pausen gehören nicht zur produktiven Arbeitszeit.

Auslegung:

- Als Reisezeit gilt die Verschiebe- oder Wegzeit von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeitsstelle (Baustelle). Sie umfasst alle Minuten und Stunden für eine Hin- und Rückfahrt pro Tag von und zur Arbeitsstelle (Baustelle).
- Der Arbeitsweg (= Weg vom Wohnort zur Werkstatt, Firma, Magazin) zählt weder als Reisezeit noch als Arbeitszeit.
- Ist die direkte Reisezeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle länger als von der Werkstatt, Firma oder Magazin, so zählt die Zeit als ob von der Werkstatt, der Firma oder dem Magazin gefahren würde. Ist hingegen die direkte Reisezeit geringer, so zählt sie ab Wohnort.
- Fahrten (Transfers) von Baustelle zu Baustelle zählen zur produktiven Arbeitszeit.
- Wartezeiten wegen Verkehrsstörungen gelten als Reisezeit. Anderes gilt nur, wenn der Arbeitnehmer die Reisezeit „künstlich“ verlängert oder wenn das Verhältnis Distanz/Zeit unverhältnismässig wird. Es obliegt dem Arbeitgeber, die Unverhältnismässigkeit zu beweisen.

Art. 8.8 GAV

Beträgt ab 1. April 2026 die tägliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle 25 Minuten oder weniger, so gilt diese Reisezeit nicht als bezahlte Arbeitszeit.

Übersteigt ab 1. April 2026 die tägliche Reisezeit 25 Minuten, so gilt die übersteigende Reisezeit als bezahlte Arbeitszeit.

[...]

Wichtiger Hinweis:

Die Bestimmung ist vom Bundesrat nicht allgemein verbindlich erklärt, weil sie Art. 13 ArGV¹ widerspricht.

¹ Nach Artikel 13 Abs. 1 ArGV1 gilt als Arbeitszeit die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Während der Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt ab und zu der Arbeitsstelle steht der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers. Die Reisezeit ist diesfalls immer – d.h. bereits ab der ersten Minute – als Arbeitszeit zu erfassen und zu vergüten.

Art. 8.8 GAV gilt daher nur für Verbandsbetriebe (Mitglieder des SMGV) und als Einzelvertragspartner angeschlossene Betriebe.

Nur Verbandsbetriebe und als Einzelvertragspartner angeschlossene Betriebe sind also berechtigt, von der effektiven Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle täglich maximal 25 Minuten in Abzug zu bringen.

Nichtverbands- bzw. Aussenseiterbetriebe, Personalverleihbetriebe sowie Betriebe mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, können sich hingegen nicht auf diese Bestimmung berufen und haben den Arbeitnehmenden die Reisezeit ab der 1. Minute als Arbeitszeit zu erfassen und zu vergüten.

Art. 8.9 GAV

Über die Arbeitsstunden und die Reisezeit gemäss Art. 8.2 GAV und Art. 8.8 GAV ist im Betrieb auf Grundlage der betrieblichen Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen. Für diesen Zweck muss die von der ZPBK zur Verfügung gestellte Arbeitszeitkontrolle oder ein in jeder Beziehung gleichwertiges Ersatzsystem verwendet werden.

[...]

Auslegung:

Gemäss Art. 6.4 Abs. 1 GAV sind über alle lohnrelevanten Aufzeichnungen (Arbeitszeitkontrolle gemäss Art. 8.9 GAV, *Arbeitsstundenrapporte*, Lohnabrechnungen, Lohnauszahlungsbelege) zu führen, damit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages kontrolliert werden kann.

Da die Grundlage für die Erfassung der Arbeitsstunden und der Reisezeit in der Arbeitszeitkontrolle die betrieblichen Arbeitsstundenrapporte bilden, muss im Tagesrapport neben den effektiven Arbeitsstunden die tägliche Reisezeit separat erfasst werden.

Aus den Arbeitsstundenrapporten muss im Minimum das Total der täglichen effektiven Reisezeit ersichtlich sein. Dies gilt sowohl für Verbands- als auch für Nichtverbandsbetriebe.

Die Arbeitnehmenden sind daher vom Arbeitgeber zwingend zu instruieren, die Einsatzorte (Baustellen) und effektiven Arbeits- und Reisezeiten pro Tag separat zu rapportieren.

B) Fallbeispiele

Vorbemerkung:

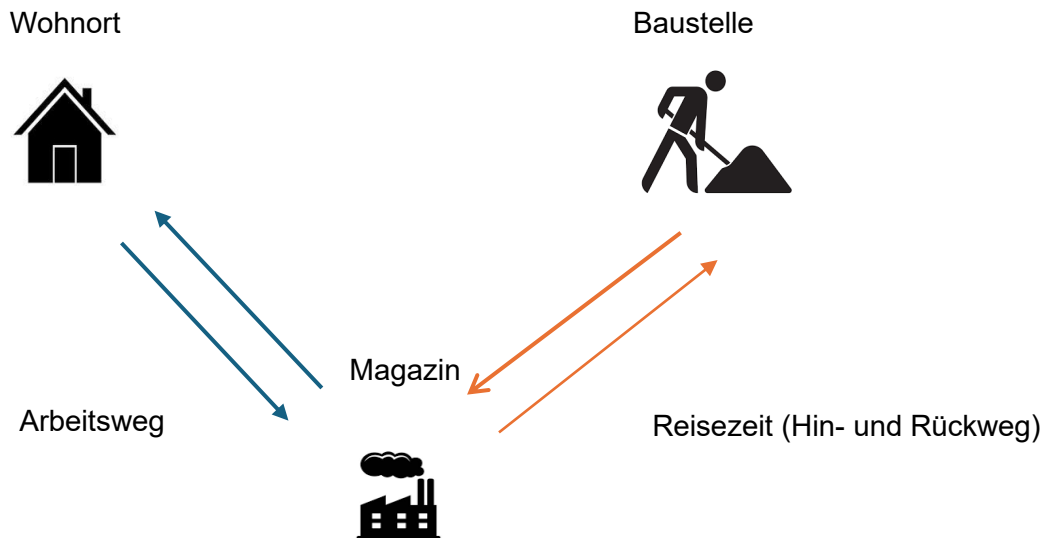
Die folgenden Beispiele werden der Einfachheit halber ohne Berücksichtigung der (unbezahlten Mittags- und Znüni-) Pausen berechnet.

1. Beispiel

Abfahrt um 7:00 Uhr im Magazin, 10 Minuten Anfahrt zu Baustelle.

Rückfahrt um 16:00 Uhr von der Baustelle zurück zum Magazin (10 Minuten).

Wie berechnet sich die Arbeits- und die Reisezeit in diesem Fall?



Der Weg vom Wohnort zum Magazin zählt als Arbeitsweg, der vom Arbeitgeber *nicht* entschädigt werden muss und somit zu Lasten des Arbeitnehmers geht.

Die Fahrten um 07:00 Uhr vom Magazin zur Baustelle und wieder retour um 16:00 Uhr gelten als Reisezeit (10 Minuten für den Hinweg und 10 Minuten für den Rückweg).

Konkret beläuft sich die effektive produktive Arbeitszeit auf 8 Stunden 40 Minuten; die Reisezeit beträgt insgesamt 20 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt somit total 9 Stunden.

Ist der Arbeitgeber SMGV-Mitglied oder Einzelvertragspartner, darf er von der gesamten täglichen Reisezeit die effektiven 20 Minuten in Abzug bringen. Dem Arbeitnehmer als Reisezeit gutzuschreiben sind somit 0 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit beträgt somit nur total 8 Stunden 40 Minuten.

In der Arbeitszeitkontrolle ist die jeweilige Arbeits- und effektive Reisezeit separat auszuweisen bzw. zu erfassen wie folgt:

SMGV-Mitglieder und Einzelvertragspartner:

Produktivstunden

00.00-06.00h		
06.00-20.00h		8.67
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		0.33
Reisezeitabzug max.25' = 0.42h		0.33
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		8.67
Wochentotal		

8 Stunden und 40 Minuten Arbeitszeit = 8.67 Stunden (Dezimal), 20 Minuten Reisezeit = 0.33 Stunden (Dezimal)

Nichtverbandsbetriebe:

Produktivstunden

00.00-06.00h		
06.00-20.00h		8.67
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		0.33
Reisezeitabzug = 0		
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		9.00
Wochentotal		

2. Beispiel

Der Arbeitnehmer fährt morgens um 06.20 Uhr von zu Hause los, er hat einen Arbeitsweg von 20 Minuten.

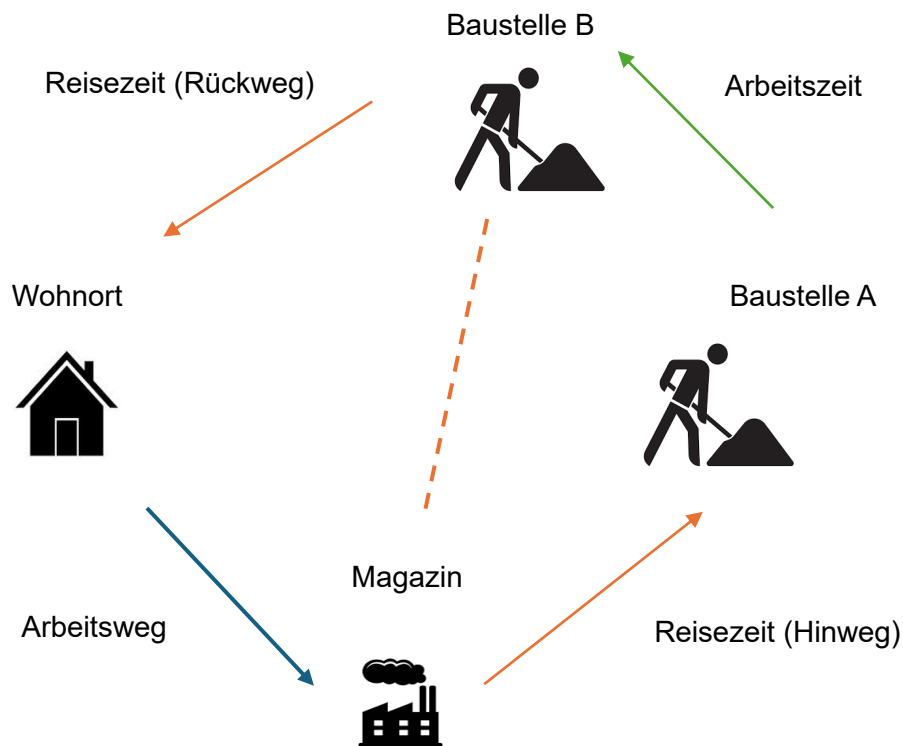
Er kommt um 06.40 Uhr im Magazin an. Dort zieht er sich um, lädt ab 6:45 Uhr das Material und fährt um 07.00 Uhr los auf die Baustelle A.

Er trifft um 07.20 Uhr auf der Baustelle A ein.

Während des Tages fährt er von der Baustelle A weiter zur Baustelle B (ca. 25 Minuten Fahrt).

Um 16.30 Uhr ist Arbeitsschluss, und der Arbeitnehmer fährt von der Baustelle B direkt nach Hause. Würde er zurück zum Magazin fahren, hätte er 50 Minuten, direkt nach Hause aber nur 20 Minuten.

Wie berechnet sich die Arbeits- und die Reisezeit in diesem Fall?



Der Weg vom Wohnort zum Magazin (20 Minuten) zählt als Arbeitsweg, der vom Arbeitgeber *nicht* entschädigt werden muss und somit zu Lasten des Arbeitnehmers geht.

Die Zeit für das Umkleiden und Pausen (Mittags- und Zünipausen) zählen *nicht* zur produktiven Arbeitszeit (vgl. Art. 8.2 GAV).

Die produktive Arbeitszeit beginnt somit um 06:45 Uhr im Magazin mit dem Materialladen.

Die Fahrt von 20 Minuten vom Magazin zur Baustelle A (Hinweg) gilt als Reisezeit.

Der Transfer von Baustelle A zu Baustelle B (25 Minuten) fällt nicht unter den Begriff der Reisezeit, sondern zählt zur produktiven Arbeitszeit (vgl. Art. 8.2 GAV).

Für die Rückfahrt um 16:30 Uhr von der Baustelle B direkt nach Hause gilt Folgendes:

Wenn die direkte Reisezeit von der Baustelle zum Wohnort länger ist als zum Magazin der Firma, so zählt die Zeit, als ob von der Baustelle zum Magazin gefahren würde. Ist hingegen die direkte Reisezeit von der Baustelle zum Wohnort geringer, so zählt diese geringere Reisezeit.

Im Beispiel ist die Fahrt direkt von der Baustelle nach Hause kürzer, als wenn der Mitarbeiter zuerst zum Magazin fahren würde. Deshalb muss nur die Reisezeit von der Baustelle nach Hause erfasst werden (Rückweg).

Konkret beläuft sich die effektive produktive Arbeitszeit auf 9 Stunden 25 Minuten; die Reisezeit beträgt insgesamt 40 Minuten (20 Minuten Hin- und 20 Minuten Rückweg). Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt somit total 10 Stunden 05 Minuten.

Ist der Arbeitgeber SMGV-Mitglied oder Einzelvertragspartner, darf er von der gesamten täglichen Reisezeit von 40 Minuten maximal 25 Minuten in Abzug bringen. Dem Arbeitnehmer als Reisezeit gutzuschreiben sind somit 15 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit beträgt inkl. bezahlter Reisezeit diesfalls total 9 Stunden 40 Minuten.

In der Arbeitszeitkontrolle ist die jeweilige effektive Arbeits- und Reisezeit separat auszuweisen bzw. zu erfassen wie folgt:

SMGV-Mitglieder und Einzelvertragspartner:

Produktivstunden

00.00-06.00h		
06.00-20.00h		9.42
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		0.67
Reisezeitabzug max. 25' = 0.42h		0.42
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		9.67
Wochentotal		

9 Stunden und 25 Minuten Arbeitszeit = 9.42 Stunden (Dezimal), 40 Minuten Reisezeit = 0.67 Stunden (Dezimal).

Nichtverbandsbetriebe:

Produktivstunden

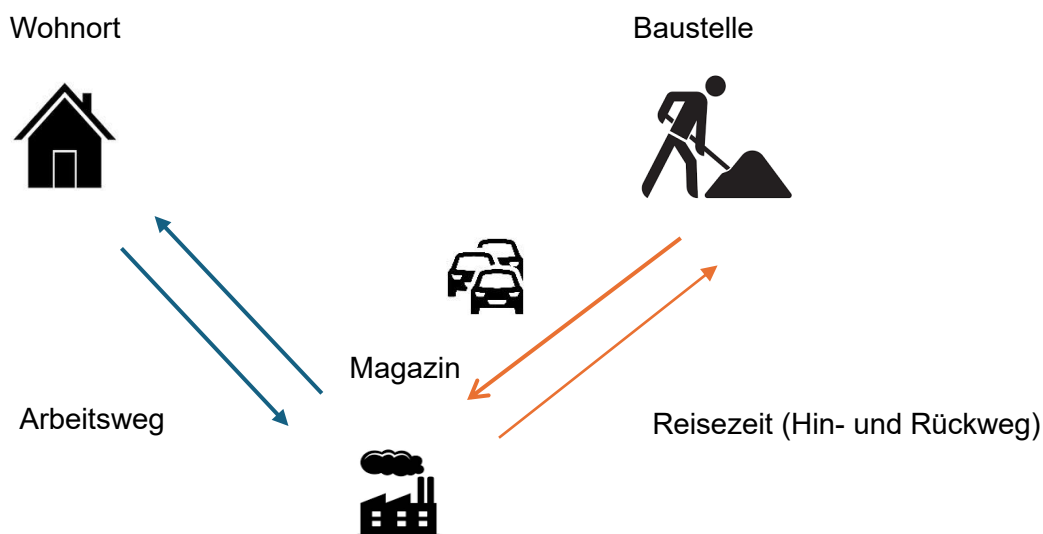
00.00-06.00h		
06.00-20.00h		9.42
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		0.67
Reisezeitabzug = 0		
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		10.09
Wochentotal		

9 Stunden und 25 Minuten Arbeitszeit = 9.42 Stunden (Dezimal), 40 Minuten Reisezeit = 0.67 Stunden (Dezimal).

3. Beispiel

Abfahrt um 7:00 Uhr im Magazin, 60 Minuten Anfahrt zu Baustelle.

Rückfahrt um 16:30 Uhr von der Baustelle zurück zum Magazin, wobei der Mitarbeiter 30 Minuten im Stau steht. Vom Magazin fährt er um 18:00 Uhr nach Hause.



Der Weg vom Wohnort zum Magazin und retour zählt als Arbeitsweg.

Die Fahrt um 07:00 Uhr vom Magazin zur Baustelle gilt als Reisezeit (60 Minuten für den Hinweg).

Für die Rückfahrt um 16:30 Uhr gilt Folgendes:

Im Beispiel fährt der Arbeitnehmer von der Baustelle zuerst zum Magazin (60 Minuten) und erst dann nach Hause. Dabei steht er noch 30 Minuten im Stau. Wartezeiten wegen Verkehrsstörungen gelten als Reisezeit, weshalb die Reisezeit für den Rückweg insgesamt 90 Minuten beträgt.

Konkret beläuft sich die effektive produktive Arbeitszeit auf 8 Stunden 30 Minuten; die Reisezeit beträgt insgesamt 2 Stunden 30 Minuten (60 Minuten Hinweg + 90 Minuten Rückweg). Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt somit total 11 Stunden.

Ist der Arbeitgeber SMGV-Mitglied oder Einzelvertragspartner, darf er von der gesamten täglichen Reisezeit von 2 Stunden und 30 Minuten 25 Minuten in Abzug bringen. Dem Arbeitnehmer als Reisezeit gutzuschreiben sind somit 2 Stunden und 5 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt diesfalls total 10 Stunden 35 Minuten.

SMGV-Mitglieder und Einzelvertragspartner:

Produktivstunden

00.00-06.00h			
06.00-20.00h		8.50	
20.00-24.00h			
Reisezeit (gesamt)		2.50	
Reisezeitabzug max.25' = 0.42h		0.42	
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		10.58	
Wochentotal			

Nichtverbandsbetriebe:

Produktivstunden

00.00-06.00h			
06.00-20.00h		8.50	
20.00-24.00h			
Reisezeit (gesamt)		2.50	
Reisezeitabzug = 0			
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		11.00	
Wochentotal			

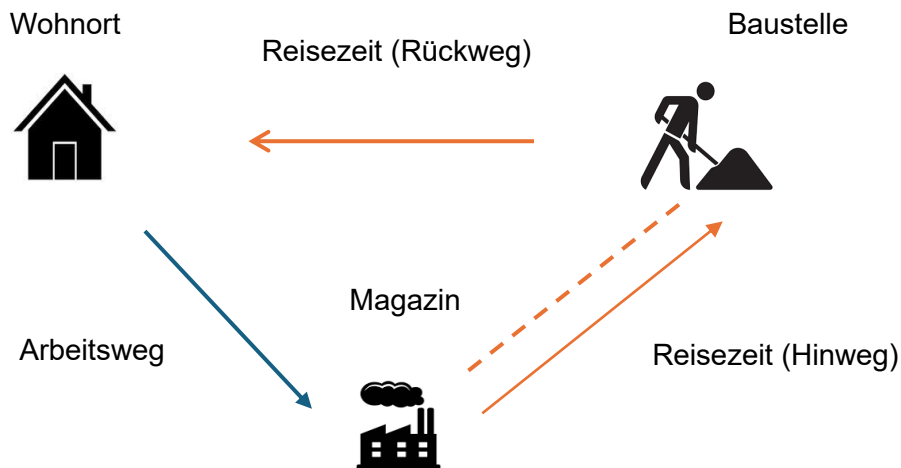
4. Beispiel

Abfahrt 06:45 Uhr im Magazin, 45 Minuten Anfahrt zu Baustelle.

Der Mitarbeiter fährt um 16:30 Uhr von der Baustelle direkt nach Hause.

Er hat grundsätzlich einen Arbeitsweg (Wohnort zu Magazin) von 20 Minuten.

Seine Reisezeit von der Baustelle zum Wohnort auf dem Heimweg beläuft sich auf 15 Minuten, da sein Wohnort näher liegt als das Magazin.



Der Arbeitsweg vom Wohnort zum Magazin (20 Minuten) zählt als Arbeitsweg, der vom Arbeitgeber nicht entschädigt werden muss.

Die produktive Arbeitszeit beginnt um 06:45 Uhr im Magazin. Die Fahrt vom Magazin zur Baustelle gilt als Reisezeit (45 Minuten für den Hinweg).

Für die Rückfahrt um 16:30 Uhr von der Baustelle direkt nach Hause gilt Folgendes:

Wenn die direkte Reisezeit von der Baustelle zum Wohnort länger ist als zum Magazin der Firma, so zählt die Zeit, als ob von der Baustelle zum Magazin gefahren würde. Ist hingegen die direkte Reisezeit von der Baustelle zum Wohnort geringer, so zählt diese geringere Reisezeit.

Im Beispiel ist die Fahrt direkt von der Baustelle nach Hause (15 Minuten) kürzer, als wenn der Mitarbeiter zuerst zum Magazin (45 Minuten) fahren würde. Deshalb zählt als Reisezeit die Zeit von der Baustelle nach Hause (15 Minuten für den Rückweg).

Konkret beläuft sich die effektive produktive Arbeitszeit auf 9 Stunden, die Reisezeit beträgt insgesamt 60 Minuten (45 Minuten Hin- und 15 Minuten Rückweg). Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt somit total 10 Stunden.

Ist der Arbeitgeber SMGV-Mitglied oder Einzelvertragspartner, darf er von der gesamten täglichen Reisezeit von 60 Minuten maximal 25 Minuten in Abzug bringen. Dem Arbeitnehmer als Reisezeit gutzuschreiben sind somit 35 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt diesfalls total 9 Stunden 35 Minuten.

SMGV-Mitglieder und Einzelvertragspartner:

Produktivstunden

00.00-06.00h		
06.00-20.00h		9.00
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		1.00
Reisezeitabzug max.25' = 0.42h		0.42
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		9.58
Wochentotal		

Nichtverbandsbetriebe:

Produktivstunden

00.00-06.00h		
06.00-20.00h		9.00
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		1.00
Reisezeitabzug = 0		
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		10.00
Wochentotal		

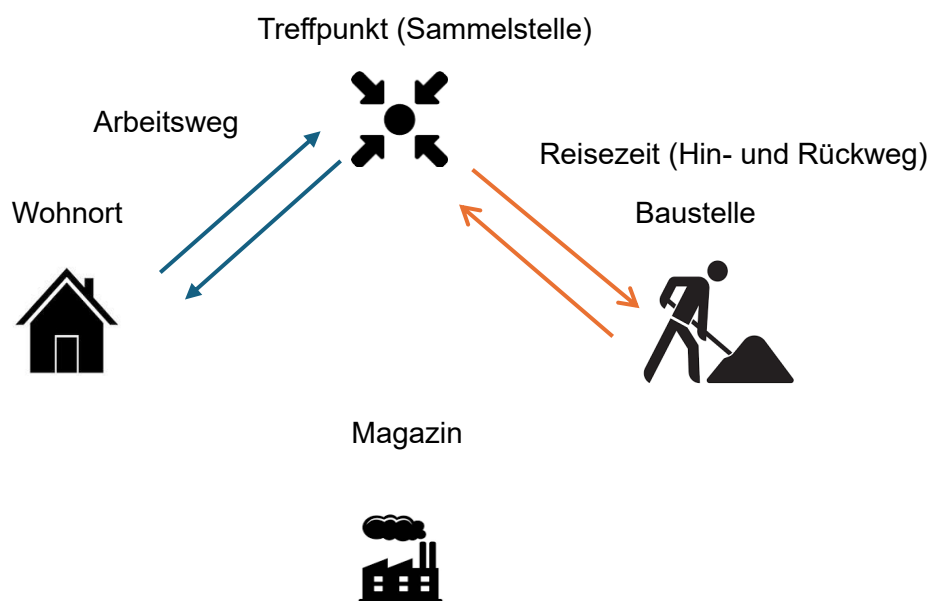
5. Beispiel

Der Arbeitnehmer fährt um 6:00 Uhr von Zuhause zum vereinbarten Treffpunkt (Sammelstelle).

06:30 Uhr Besammlung beim vereinbarten Treffpunkt (Sammelstelle), von dort 45 Minuten Anfahrt zu Baustelle.

Abfahrt von Baustelle um 16:00 Uhr zurück zum Treffpunkt (Sammelstelle).

Der Mitarbeiter fährt von der Sammelstelle nach Hause.



Der Arbeitsweg vom Wohnort zum Treffpunkt (Sammelstelle) und retour zählt als Arbeitsweg, der vom Arbeitgeber nicht entschädigt werden muss.

Die Fahrt vom Treffpunkt (Sammelstelle) zur Baustelle gilt als Reisezeit (je 45 Minuten für den Hin- und Rückweg).

Konkret beläuft sich die effektive produktive Arbeitszeit auf 8 Stunden 45 Minuten, die Reisezeit beträgt insgesamt 90 Minuten (45 Minuten Hin- und 45 Minuten Rückweg). Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt somit total 10 Stunden 15 Minuten.

Ist der Arbeitgeber SMGV-Mitglied oder Einzelvertragspartner, darf er von der gesamten täglichen Reisezeit von 90 Minuten maximal 25 Minuten in Abzug bringen. Dem Arbeitnehmer als Reisezeit gutzuschreiben sind somit 1 Stunde und 5 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit inkl. bezahlter Reisezeit beträgt diesfalls total 9 Stunden 50 Minuten.

SMGV-Mitglieder und Einzelvertragspartner:**Produktivstunden**

00.00-06.00h		
06.00-20.00h		8.75
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		1.50
Reisezeitabzug max.25' = 0.42h		0.42
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		9.83
Wochentotal		

Nichtverbandsbetriebe:**Produktivstunden**

00.00-06.00h		
06.00-20.00h		8.75
20.00-24.00h		
Reisezeit (gesamt)		1.50
Reisezeitabzug = 0		
Tagestotal inkl. bezahlte Reisezeit		10.25
Wochentotal		